## Nutzung von ZOOM in Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück- aktuelle Rechtslage

Bei zahlreichen cloudbasierten Produkten fanden bisher Datenübermittlungen in die USA gestützt auf das so genannte Privacy Shield statt. Die Nutzung von Servern im Rechtsraum der USA, wie sie durch ZOOM regelmäßig erfolgt, wurde dadurch legitimiert.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 16.07.2020 (Rs. C-311/18) diesen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission zur Übermittlung personenbezogener Daten in die USA für unwirksam erklärt. Eine Übergangsfrist gewährte der EuGH nicht.

Verantwortliche können sich bei der Veranstaltung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden, folglich nicht mehr darauf berufen, dass die Anbieter der eingesetzten Produkte unter dem Privacy Shield zertifiziert sind. Die Durchführung von Videokonferenzen, bei denen die Datenübermittlung in die USA ausschließlich auf das Privacy Shield und auf die Standardvertragsklauseln von ZOOM gestützt wird, ist daher grundsätzlich unzulässig.

Erwogen wird, ob man durch Aushandlung spezieller Vertragsklauseln mit ZOOM, welche Zusicherungen gemäß DSGVO enthalten, rechtskonforme Lösungen erzielen kann. Angesichts der zu erwartenden mangelnden Innenwirkung solcher Abreden gegenüber staatlichen Eingriffen in den USA dürfte dieser Weg nicht gerichtsfest sein.

Erwogen wird ferner, ob durch Einwilligung der betroffenen Konferenzteilnehmenden - insbesondere der Studierenden - Rechtskonformität erzielbar ist. Während dies mit unabhängigen Teilnehmenden für einzelne Videokonferenzen verhandelbar ist, erscheint dieser Weg für Studierende nicht einschlägig zu sein, da gegebenenfalls Zweifel an der Freiwilligkeit der Einwilligung bestehen. Ein öffentliches Interesse ist angesichts der Verfügbarkeit DSGVO-gerechter Alternativen ebenfalls nicht erkennbar. Zudem wären Einwilligungen gegebenenfalls gerichtsfest zu dokumentieren, was einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand ergäbe.

Unter den genannten Umständen ist – unbeschadet der darüberhinausgehenden funktionalen datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem Produkt ZOOM – weiterhin vom Einsatz von ZOOM in der Lehre abzuraten.

## Dazu:

https://lfd.niedersachsen.de/download/158091/Fragen und Antworten zu Videokonferenzsystemen.pdf https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20200616 pm schrems2.pdf

 $\frac{https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Rundschreiben/Allgemein/2020/Rundschreiben-Informationen-Schrems-II.html?nn=5217132$